

SteuerNews 5-2015

Für Arbeitnehmer und Unternehmer der in §2a SchwarzArbG genannten Branchen:

- **Mitführungspflicht von Ausweispapieren**
- **Aufzeichnungserleichterungen beim Mindestlohn**

Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn sind Beamte des Zolls verstärkt im Einsatz und prüfen, ob die Vorschriften hierzu eingehalten werden. In diesem Zusammenhang gewinnen zwei weitere Themen an Bedeutung:

1. Mitführungspflicht von Dokumenten und Hinweispflicht des Arbeitgebers:

Bereits seit 2009 besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass in bestimmten Wirtschaftszweigen tätige Personen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen haben.

Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer schriftlich über diese Mitführungs- und Vorlagepflicht von amtlichen Ausweispapieren aufklären. Der Nachweis darüber muss in der Personalakte des Arbeitnehmers aufbewahrt werden.

Es ist damit zu rechnen, dass auch die Einhaltung dieser Vorschrift zukünftig schärfer kontrolliert wird. Verstöße werden mit Bußgeld geahndet.

Betroffen sind die Betriebe, die für Ihre Arbeitnehmer Sofortmeldungen erstellen müssen, unter anderem:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Gebäudereinigungsgewerbe

Bitte weisen Sie jeden Mitarbeiter auf die Verpflichtung hin und nehmen Sie die unterzeichnete Bestätigung zu den Personalakten. Muster zur Dokumentation der Aufklärung Ihrer Mitarbeiter über die Mitführungs- und Vorlagepflicht erhalten Sie gerne von uns. Bitte sprechen Sie uns an.

Bei neuen Mitarbeitern sollte der Hinweis bereits zusammen mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgen.

Beachten Sie dabei, dass auch die Mitarbeiter im Büro zur Mitführung der entsprechenden Dokumente verpflichtet sind und auf diese Verpflichtung hingewiesen werden müssen.

Außerdem zählt auch der Unternehmer selbst zu den tätigen Personen und muss die Papiere bei sich tragen.

2. Aufzeichnungserleichterungen beim Mindestlohn:

Seit August 2015 gelten **Aufzeichnungserleichterungen** für die in den genannten Branchen beschäftigten Arbeitnehmer:

- Es müssen keine Stundenaufzeichnungen geführt werden, wenn in den letzten 12 Monaten mindestens EUR 2.000,00 verstetigtes (d.h. gleichbleibendes) Bruttoentgelt gezahlt wurde. Sollte dieser Zeitraum nicht erfüllt sein, entfällt die Aufzeichnungspflicht bei einem verstetigten Bruttolohn von mindestens EUR 2.958,00.

Zum Bruttoentgelt zählen alle Zahlungen des Arbeitgebers, die regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt darstellen. Das gilt unabhängig davon, ob sie auf den Mindestlohnanspruch anzurechnen sind, oder nicht.

- Für nahe Angehörige des Unternehmers (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern des Arbeitgebers) müssen keine Stundenaufzeichnungen mehr geführt werden.

Hinweis:

Wenn die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden überschritten wird, muss nach dem Arbeitszeitgesetz die übersteigende Zeit aufgezeichnet werden. Das gilt auch dann, wenn nach dem Mindestlohngesetz keine Aufzeichnungspflicht besteht (Siehe Regelung für Überstundenverrechnung, Arbeitszeitkonten in unserer SteuerNews 3-2015).

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Ingeborg Zeljak	Tel.: 07121/9545-35
Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50

Der Inhalt dieser SteuerNews wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.